

Jan Peter Fladeboe

Artikel V der Friedensvereinbarungen von Dayton: Rückblick und Ausblick

Artikel V der Friedensvereinbarungen von Dayton bietet eine hervorragende Möglichkeit, Stabilität und Sicherheit in der Region Südosteuropa zu schaffen. Die derzeit laufenden Artikel-V-Verhandlungen spiegeln den Wunsch der internationalen Gemeinschaft - und nicht nur der Länder der Region - wider, in einer Situation nach einem Konflikt wieder Ruhe herzustellen. Schon der Umstand, dass die Verhandlungen im Gefolge des Kosovo-Konflikts aufrechterhalten wurden, unterstreicht die Bedeutung, die ihnen von den beteiligten Staaten beigemessen wird.

Die Artikel-V-Verhandlungen sind die letzte von drei Maßnahmen, die gemäß dem Mandat des Daytoner Friedensabkommens verhandelt und durchgeführt werden sollen. Obwohl das Abkommen 1995 den Konflikt in Bosnien beendet hat, leidet die Region immer noch unter großen Schwierigkeiten, wie man an der Kosovo-Krise in den Jahren 1998-1999 und an den fortbestehenden Problemen in anderen Gegenden sehen kann. Die erfolgreiche Verhandlung und Umsetzung von Artikel V würde nicht nur die Implementierung des Daytoner Friedensabkommens abschließen, sondern auch dazu beitragen, ein stabiles Umfeld zu errichten. Im Folgenden soll die Geschichte des Artikels V dargestellt und ein Ausblick auf die mögliche weitere Entwicklung gegeben werden.

Der Hintergrund

Artikel V ist lediglich ein Teil des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina.¹ Dieses Abkommen, das den Krieg in Bosnien beendete, wurde am 21. November 1995 in Dayton abgeschlossen. Es besteht aus elf Artikeln und elf Anhängen. Einer der Anhänge - Annex 1-B - mandatiert die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) dazu beizutragen, drei gesonderte Instrumente zu entwickeln und zu implementieren:

- Artikel II bildete den Rahmen für Verhandlungen über ein Abkommen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) in Bosnien und Herzegowina. Als Teilnehmer werden explizit die Republik

1 Annex 1-B des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina (Friedensvereinbarungen von Dayton), paraphiert in Dayton, Ohio, USA, am 21. November 1995 und später in Paris, Frankreich, am 14. Dezember 1995 unterzeichnet.

- Bosnien und Herzegowina, die Föderation Bosnien und Herzegowina sowie die Republika Srpska genannt.
- Artikel IV bildete den Rahmen für die Verhandlungen über ein subregionales Rüstungskontrollabkommen. Hierfür wurden die Republik Bosnien und Herzegowina, die Föderation Bosnien und Herzegowina, die Republika Srpska, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) explizit als Teilnehmer benannt.
 - Artikel V hat ein regionales Rüstungskontrollabkommen zum Ziel, das "in und um das ehemalige Jugoslawien" zur Anwendung kommen soll. Anders als im Falle der "Vertragsparteien" der Friedensvereinbarungen von Dayton werden hier keine bestimmten Teilnehmer genannt.

Die Friedensvereinbarungen von Dayton wurden am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet und traten am selben Tag in Kraft. Zeit war ein entscheidendes Element und sowohl Artikel II als auch Artikel IV enthielten bestimmte Fristen. Die Verhandlungen zu Artikel II sollten innerhalb von sieben Tagen nach In-Kraft-Treten von Annex 1-B beginnen und nach 45 Tagen sollten erste Vereinbarungen über VSBM abgeschlossen sein. Die Verhandlungen zu Artikel IV sollten innerhalb von 30 Tagen nach In-Kraft-Treten von Annex 1-B aufgenommen werden und innerhalb von 180 Tagen sollte ein Abkommen über numerische Begrenzungen bestimmter Waffenkategorien abgeschlossen sein. Falls die Teilnehmer sich innerhalb der vorgesehenen 180 Tage nicht auf Höchstgrenzen einigen könnten, sollten automatisch Begrenzungen nach dem Schlüssel 5:2:2 gelten. Dieser Schlüssel (5 = BRJ; 2 = Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina) beruhte auf den ungefähren Bevölkerungsanteilen. Die Beratungen über die Artikel II und IV begannen am 4. Januar 1996 in Wien unter der Schirmherrschaft der OSZE. Die Verhandlungen wurden jeweils von einem Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden geleitet. Botschafter István Gyarmati (Ungarn) war für die Artikel-II- und Botschafter Vigleik Eide (Norwegen) für die Artikel-IV-Verhandlungen zuständig.

Artikel II

Das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Artikel II, das "Abkommen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina" ("Artikel-II-Abkommen"), wurde am 26. Januar 1996 in Wien abgeschlossen und trat sofort in Kraft. Dieses Abkommen enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung des gegenseitigen Vertrauens und zur Verminderung des Konfliktrisikos. Einige der Maßnahmen waren direkt von Annex 1-B des Dayton-Abkommens vorgegeben, andere gehen wiederum auf die Wiener Dokumente von 1992 und 1994 zurück. Die VSBM nach Artikel II umfassen den Austausch militärischer Informationen, die Notifizierung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten, Stationierungsbeschrän-

kungen und Beschränkungen von Manövern in bestimmten Gebieten sowie den Rückzug von schweren Waffen und Streitkräften in Kasernen und bestimmte Stellungen. Alle Maßnahmen unterliegen der Inspektion und Verifikation. Fragen der Einhaltung sind in einer Gemeinsamen Beratungskommission (*Joint Consultative Commission/JCC*) zu regeln.

Artikel IV

Das Ergebnis der Verhandlungen gemäß Artikel IV, das "Abkommen über subregionale Rüstungskontrolle" ("Artikel-IV-Abkommen"), wurde am 14. Juni 1996 in Florenz abgeschlossen. Es legt Höchstgrenzen in fünf Kategorien konventioneller Waffen fest (Kampfpanzer, Artillerie, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber und gepanzerte Kampffahrzeuge). Diese mussten am 1. November 1997 erreicht sein. Der Schlüssel von 5:2:2 für die Begrenzung der Waffensysteme beschränkte die BRJ auf etwa 75 Prozent ihrer Bestände von 1996 und Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina auf jeweils 30 Prozent der Bestände der BRJ aus dem Jahre 1996. Innerhalb Bosnien und Herzegowinas entfielen davon zwei Drittel auf die Föderation Bosnien und Herzegowina und ein Drittel auf die Republika Srpska. Alle Reduzierungen sollten innerhalb von 16 Monaten - vom 1. Juli 1996 an gerechnet - abgeschlossen sein. Das Abkommen umfasst spezifische Reduzierungsverfahren, einen umfangreichen Informationsaustausch sowie weitreichende Inspektionen. Die Überprüfung der Implementierung sollte von einer Subregionalen Beratungskommission (*Sub-Regional Consultative Commission/SRCC*) geleistet werden.

Artikel V

In Artikel V von Annex 1-B heißt es:

"Die OSZE wird die Parteien durch die Ernennung eines Sonderbeauftragten unterstützen, der ihnen dabei behilflich sein wird, die Verhandlungen unter der Ägide des Forums für Sicherheitskooperation ('FSK') der OSZE zu organisieren und durchzuführen mit dem Ziel, ein regionales Gleichgewicht in und um das ehemalige Jugoslawien herzustellen. Die Parteien werden dazu in vollem Umfang mit der OSZE kooperieren und regelmäßige Inspektionen durch andere Parteien erleichtern. Darüber hinaus erklären sich die Parteien bereit, zusammen mit Vertretern der OSZE eine Kommission einzurichten mit dem Ziel, die Lösung jeglicher Streitigkeiten, die auftreten könnten, zu erleichtern."²

2 Dieses und alle weiteren Zitate aus dem Dayton-Abkommen sind eigene Übersetzungen.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Artikel V und den Artikeln II und IV besteht darin, dass Annex 1-B keinerlei zeitliche Vorgaben für den Beginn der Artikel-V-Verhandlungen oder den Abschluss eines Abkommens enthält. Ohne einen genauen Zeitrahmen und angesichts verschiedener Bedenken wurde beschlossen, dass die Verhandlungen zu Artikel V erst dann beginnen sollten, wenn ein akzeptables Artikel-IV-Abkommen zustande gekommen und umgesetzt worden sei. Nach Abschluss des Artikel-IV-Abkommens und der erfolgreichen Beendigung der sechzehnmonatigen Implementierungsphase galten alle Bedingungen von Artikel IV am 31. Oktober 1997 als von allen Parteien erfüllt. Damit war der Weg frei für den Beginn der Artikel-V-Verhandlungen.

Auf dem OSZE-Ministerratstreffen im Dezember 1997 in Kopenhagen stimmten die Minister der Ernennung von Botschafter Henry Jacolin (Frankreich) zum Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden zu und ersuchten ihn, ein präzises Mandat zu erarbeiten und so bald wie möglich Verhandlungen einzuleiten.³ Anfang 1998 baute Botschafter Jacolin seinen multinationalen Mitarbeiterstab auf und nahm Beratungen mit möglichen Teilnehmern auf. Schließlich erklärten sich 20 Staaten bereit, sich an den Artikel-V-Verhandlungen zu beteiligen. Während Kroatien, Bosnien und Herzegowina und die BRJ durch das Dayton-Abkommen verpflichtet sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, haben sich siebzehn Staaten freiwillig dazu entschlossen. Es handelt sich um Albanien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Niederlande, Österreich, Rumänien, die Russische Föderation, Slowenien, Spanien, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach langwierigen Konsultationen und Treffen konnte schließlich im November 1998 Konsens über ein Mandat für die Artikel-V-Verhandlungen erzielt werden. Diese Übereinkunft wurde auf dem Ministerratstreffen der OSZE in Oslo 1998 begrüßt und der Beginn der Verhandlungen wurde auf Januar 1999 festgelegt. Die erste Plenarsitzung, die für den 18. Januar vorgesehen war, wurde in der Folge des Massakers von Račak und der sich verschärfenden Krise im Kosovo verschoben. Am 8. März fand zwar eine Eröffnungsplenarsitzung statt, die Folgetreffen wurden jedoch aufgrund des Beginns der Militäroperationen in und um das frühere Jugoslawien verschoben. Nach Einstellung der Feindseligkeiten verständigten sich die Teilnehmer darauf, die Artikel-V-Verhandlungen fortzusetzen, die daraufhin im September 1999 wieder aufgenommen wurden. Da die OSZE-Delegationen mit den Vorbereitungen für den OSZE-Gipfel im November in Istanbul beschäftigt waren (zu denen auch die Anpassung des KSE-Vertrags und das Wiener Do-

3 Vgl. Zusammenfassung des Vorsitzenden und Beschlüsse des Kopenhagener Treffens des Ministerrats, Kopenhagen, 19. Dezember 1997, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), KSZE/OSZE. Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Neuwied u.a., Loseb.-Ausg., Kap. C.6, S. 16-17.

kument 1999 gehörten), kamen die Artikel-V-Verhandlungen im Herbst 1999 nur schleppend voran. Nach dem Istanbul Gipfel beschleunigte sich der Gang der Verhandlungen mit dem Ziel, bis Ende 2000 ein Abkommen zu schließen.⁴

Will man die drei Übereinkünfte gemäß den Friedensvereinbarungen von Dayton kurz zusammenfassen, so ist das Artikel-II-Abkommen eine Übereinkunft über VSBM, die kurzfristig verhandelt und abgeschlossen werden musste. Geographisch ist sie auf Bosnien und Herzegowina beschränkt. Beteiligt waren die Republik Bosnien und Herzegowina, die Föderation Bosnien und Herzegowina sowie die Republika Srpska. Beim Artikel-IV-Abkommen handelt es sich um eine Übereinkunft über subregionale Rüstungskontrolle, die mittelfristig verhandelt und abgeschlossen werden sollte. Die Teilnahme beschränkte sich auf Kroatien, die Republik Bosnien und Herzegowina sowie die BRJ. Zu Artikel V, der derzeit verhandelt wird, gibt es keine zeitlichen Begrenzungen für die Verhandlungen und den Abschluss eines Abkommens. Die drei Teilnehmer der Artikel-IV-Verhandlungen müssen an den Verhandlungen teilnehmen; darüber hinaus gibt es jedoch keine weiteren Vorgaben bezüglich des Teilnehmerkreises. Während die Artikel-II- und Artikel-IV-Abkommen bestimmte Maßnahmen enthalten mussten, erfordert Artikel V lediglich, "eine Kommission einzurichten mit dem Ziel, die Lösung jeglicher Streitigkeiten, die auftreten könnten, zu erleichtern".

Stand der Artikel-V-Verhandlungen

Wie in vielen Fällen nach Beendigung eines Konflikts inzwischen üblich begannen die Artikel-V-Verhandlungen mit einer Diskussion über VSBM. Als dieser Text entstand, waren von den Delegationen bereits über ein Dutzend VSBM vorgeschlagen worden, die sich in unterschiedlichen Stadien der Diskussion und Bewertung befinden. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Verhandlungen weitere VSBM vorgeschlagen werden.

Unter den Verhandlungspartnern gibt es abweichende Vorstellungen über den Inhalt des endgültigen Artikel-V-Abkommens. Einige sind der Meinung, dass das Artikel-V-Abkommen vorwiegend aus VSBM bestehen sollte. Andere vertreten die Auffassung, dass es Rüstungsbegrenzungs- und Verifikationsmaßnahmen (gelegentlich auch als "harte Rüstungskontrolle" bezeichnet) - wie das Artikel-IV-Abkommen und der KSE-Vertrag - enthalten sollte. Und wieder andere meinen, dass sich das optimale Abkommen aus einer Kombination von VSBM und "harten" Rüstungskontrollmaßnahmen zusammensetzen sollte. Dies ist eine zentrale Frage in Bezug auf Artikel V. Die jeweiligen Differenzen müssen in den künftigen Verhandlungen beigelegt werden, da

4 Vgl. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Gipfelerklärung von Istanbul, Istanbul, November 1999, abgedruckt im vorliegenden Band, S. 441-454, hier: S. 452.

das Mandat vorsieht, dass alle Beschlüsse in den Verhandlungen zu Artikel V im Konsens gefasst werden.

Die Frage wird darüber hinaus durch die unterschiedliche Beteiligung der Teilnehmerstaaten an Rüstungskontrollverträgen noch verkompliziert. Wie oben bereits erwähnt sind drei von ihnen am Artikel-IV-Abkommen beteiligt, 13 sind Vertragsparteien des KSE-Vertrages.⁵ Vier Teilnehmerstaaten, Albanien, Österreich, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Slowenien (die "Vier"), unterliegen keinerlei Rüstungsbegrenzungen bei konventionellen Waffen wie sie Artikel IV oder der KSE-Vertrag vorsehen. Mit Ausnahme der BRJ unterliegen alle beteiligten Staaten aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der OSZE den VSBM des Wiener Dokuments. Die BRJ ist seit 1992 von der Teilnahme suspendiert. Jegliches Artikel-V-Abkommen muss Artikel IV, den KSE-Vertrag und das Wiener Dokument 1999 berücksichtigen.

Die Frage der Vier stellt eine weitere Komplikation dar. Sie sind zwar Unterzeichner des Wiener Dokuments, keiner von ihnen ist jedoch Vertragspartei eines Rüstungskontrollabkommens, das ihre konventionellen Waffen beschränken würde. Das Artikel-V-Mandat verlangt die "Beratung über Bestimmungen in Bezug auf die *Bestände* konventioneller Waffen und Ausrüstung" der Vier. Dies eröffnet zwar ein breites Spektrum von Maßnahmen, die im Laufe der Verhandlungen erörtert werden können, verlangt jedoch nicht zwingend, den Vieren Begrenzungen oder Obergrenzen aufzuerlegen. Je nach Verhandlungsverlauf könnte es geschehen, dass unter Artikel V Beschränkungen bestimmter konventioneller Waffen, die sich aus dem KSE-Vertrag und Artikel IV ergeben, durch ein wie auch immer geartetes Verifikationsregime überprüft werden müssen. In diesem Fall müssten für die Bestände der Vier zumindest Maßnahmen entwickelt werden, die durch die Parteien des Artikel-IV-Abkommens und des KSE-Vertrags verifiziert werden können.

Teilnehmerstaaten, die Rüstungsbeschränkungen bei konventionellen Waffen nach dem KSE-Vertrag oder nach Artikel IV unterliegen, haben ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass ihre Verpflichtungen durch ein Artikel-V-Abkommen ausgeweitet (oder diejenigen anderer Staaten verringert) werden könnten. Einige erheben Einwände gegen die Aussicht, dass die Beschränkungen in bestimmten Kategorien konventioneller Waffen weiter abgesenkt werden. Diesen Besorgnissen trägt das Mandat von Artikel V insofern Rechnung, als es ausdrücklich festhält, dass "die Verhandlungen und das Abkommen die Rechte und Verpflichtungen einschließlich der Begrenzungen" aus dem KSE-Vertrag und Artikel IV "weder ändern, noch erweitern, noch verringern" werden. Auch die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anpassung des KSE-Vertrags ergeben, wären nicht berührt. In gleicher

5 Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgarien, Spanien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Griechenland, Ungarn, Italien, die Niederlande, Rumänien, die Russische Föderation und die Türkei. 17 weitere KSE-Staaten nehmen nicht an den Verhandlungen zu Artikel V teil.

Weise besagt das Mandat ausdrücklich, dass "Rechte und Pflichten gemäß dem Wiener Dokument 1994, einschließlich derer, die sich aus dessen Revision (d.h. aus dem Wiener Dokument 1999, J.P.F.) ergeben, nicht berührt werden". Folglich schließt das Mandat es ausdrücklich aus, dass ein Artikel-V-Abkommen Rüstungsbeschränkungen im konventionellen Bereich entweder des KSE-Vertrags oder des Artikel-IV-Abkommens absenkt oder heraufsetzt.

Reichweite von Artikel V

Das Mandat von Artikel V legt den Umfang der Verhandlungen fest, die sich mit folgenden Themen befassen sollen:

- konventionelle Streitkräfte und Ausrüstungen, Bewaffnung und Personal,
- militärische Aktivitäten sowie
- jegliche andere Formen von Aktivitäten, die die Teilnehmerstaaten eventuell beschließen.

Darüber hinaus skizziert das Mandat fünf weitere Punkte zur Beratung:

- ein Regime zum Austausch militärischer Informationen und Notifizierungen, das sich auf bestehende Abkommen und Verträge stützen kann,
- ein Regime für Verifikationsmaßnahmen, das sich auf bestehende Abkommen und Verträge stützen kann,
- Bestimmungen hinsichtlich der Bestände an konventionellen Waffen und Ausrüstungen für diejenigen Teilnehmerstaaten, die weder dem KSE-Vertrag noch Artikel IV unterliegen (die "Vier"),
- kooperative Maßnahmen zur Risikominderung und zur Erhöhung von Transparenz oder andere VSBM zur Verbesserung von Sicherheit und Stabilität in Südosteuropa,
- die Einrichtung einer Kommission zur Erleichterung der Implementierung des Abkommens.

Für Verhandlungszwecke wurden die fünf zu beratenden oben genannten Punkte als "Bereiche" bezeichnet. Die Unterhändler werden beginnend mit ersten Beratungen über VSBM Vorschläge für Maßnahmen in geeigneten Bereichen sammeln. Dann werden sie die vorgeschlagenen Maßnahmen für festgelegte Bereiche ausarbeiten. Der letzte Bereich, die Einrichtung einer Kommission, würde wahrscheinlich zu einer Überprüfungscommission ähnlich der SRCC (Artikel IV) oder der JCC (Artikel II) führen.

Artikel V und der Stabilitätspakt

Der "Stabilitätspakt für Südosteuropa" aus dem Jahr 1999 gibt der internationalen Gemeinschaft ein weiteres Instrument an die Hand, zu größerer Stabilität in der Region beizutragen. Davor war Artikel V das einzige internationale Instrument, das auf die Sicherheit der Balkanregion ausgerichtet war. Der Stabilitätspakt, der sowohl Sicherheit als auch Wirtschaftshilfe verspricht, könnte sich als wertvolle Ergänzung zu Artikel V erweisen. Es handelt sich hierbei zwar um zwei separate, eigenständige Instrumente; gleichwohl sind sie jedoch in der Lage, sich gegenseitig zu unterstützen. Der Stabilitätspakt besteht aus drei ausgewiesenen Beratungsbereichen, den "Arbeitstischen": Demokratisierung und Menschenrechte (Arbeitstisch I), wirtschaftlicher Wiederaufbau, wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (Arbeitstisch II) und Sicherheitsfragen (Arbeitstisch III). Artikel V wird in erster Linie mit Arbeitstisch III zusammenwirken und hier insbesondere mit dem Nebentisch für Verteidigungs- und Sicherheitsfragen.

Das strategische Hauptziel von Arbeitstisch III ist es, ein Klima des Vertrauens und der Sicherheit in der gesamten Region zu schaffen. Es herrscht Einigkeit darüber, dass ohne ein sichereres Umfeld kein wirklicher wirtschaftlicher Fortschritt möglich ist. Das Dokument zum Stabilitätspakt führt aus, dass Arbeitstisch III u.a. "die fortgesetzte Umsetzung der Rüstungskontrollvereinbarung nach Artikel IV (Dayton/Paris) sowie Fortschritte bei den Verhandlungen über Artikel V fördern"⁶ wird. Darüber hinaus nimmt der Tisch "regelmäßig Informationen von den zuständigen Gremien bezüglich der Zusammenarbeit in Verteidigungs-/militärischen Fragen entgegen, die auf die Stärkung der Stabilität in der Region und zwischen den Ländern in der Region abzielt, und erleichtert das dauerhafte Engagement aller Betroffenen zur Gewährleistung der regionalen Sicherheit, Konfliktverhütung und -bewältigung".⁷ Eine weitere ausdrücklich genannte Aufgabe für Arbeitstisch III ist es, zu "prüfen, ob (...) weitere Maßnahmen der Rüstungskontrolle sowie sicherheits- und vertrauensbildende Maßnahmen von den zuständigen Gremien eingeleitet werden könnten, wobei bestehende Verpflichtungen nach dem KSE-Vertrag zu berücksichtigen sind".⁸

Diese Ziele ergänzen oder vervollständigen diejenigen aus Artikel V. Es ist bemerkenswert, dass es eines der Ziele von Arbeitstisch III ist "Fortschritte bei den Verhandlungen über Artikel V" zu fördern. Derzeit evaluiert der Stabilitätspakt gerade Projekte, die finanziell gefördert werden sollen. Während die Artikel-V-Verhandlungen auf unbestimmte Zeit weitergehen, wird erwartet, dass zumindest einige der Projekte des Stabilitätspakts in diesem Jahr anlaufen können. Daher ist anzunehmen, dass die Projekte im Rahmen des

6 Stabilitätspakt für Südosteuropa, Köln, 10. Juni 1999, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 1999, Baden-Baden 1999, S. 617-632, hier: S. 631.

7 Ebenda.

8 Ebenda.

Stabilitätspakts bereits begonnen haben und weit fortgeschritten sein werden, bevor die Artikel-V-Verhandlungen abgeschlossen sind. Dies dürfte allerdings kein Problem darstellen, da es zahlreiche Projekte für Arbeitstisch III gibt, die unabhängig von den Artikel-V-Verhandlungen durchgeführt werden können und sollten. Projekte im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt könnten auch als "Prüfstand" für einige der Artikel-V-Initiativen dienen. Darüber hinaus könnten sie Finanzmittel für bestimmte Artikel-V-Projekte zur Verfügung stellen. Im Gegenzug könnte Artikel V dem Arbeitstisch III Informationen zur Verfügung stellen, die anders nicht zugänglich oder nur schwer zu beschaffen wären.

Ein entscheidender Unterschied zwischen dem Stabilitätspakt und den Artikel-V-Verhandlungen ist, dass letztere die BRJ als Teilnehmer einbeziehen. Tatsächlich sind die Artikel-V-Verhandlungen eigentlich das einzige internationale Forum, das die BRJ als Verhandlungspartner einschließt. Das hat für die Artikel-V-Verhandlungen sowohl einzigartige Vorzüge als auch Nachteile. Zwar gehört die BRJ dem Stabilitätspakt nicht als Teilnehmer an, doch gibt es einige mögliche Initiativen, die der Region bei einer Beteiligung der BRJ über die Artikel-V-Verhandlungen Nutzen bringen könnten. Eine der Schlüsselaufgaben wird sein, Maßnahmen zu entwickeln, die sowohl mit dem Stabilitätspakt als auch mit Artikel V in Einklang stehen und an denen die BRJ beteiligt werden kann. Bei einigen Initiativen des Stabilitätspaktes wird deutlich beabsichtigt, sie ohne jugoslawische Beteiligung im Rahmen der Artikel-V-Verhandlungen abzuschließen. Der Wert einiger anderer wird durch die Einbeziehung der BRJ jedoch gesteigert. Die Herausforderung besteht darin zu entscheiden, welche Maßnahmen sowohl der Stabilitätspakt als auch die Artikel-V-Vereinbarungen gemeinsam durchführen können, und dann ihre Implementierung zu koordinieren. Die Bewältigung dieser Herausforderung wird die Erfolgchancen sowohl des Stabilitätspaktes als auch der Artikel-V-Vereinbarungen erhöhen.

Schlussfolgerung

Jegliche Rüstungskontrollverhandlungen, die in der Folge eines bewaffneten Konflikts aufgenommen werden, werden Probleme durchstehen müssen, die mit den vorangegangenen Feindseligkeiten zusammenhängen. Gegenseitiges Vertrauen, im Allgemeinen ein schwieriger erster Schritt in allen Verhandlungen, muss zwischen Partnern aufgebaut werden, die sich noch vor kurzer Zeit als Kombattanten gegenüberstanden. Man muss sich den Problemen stellen, die zu dem Konflikt selbst geführt haben. Diese werden sich darüber hinaus wahrscheinlich durch die Zerstörungen und die Opfer während des Konflikts weiter vertieft haben. Die Artikel-V-Verhandlungen müssen - wie zuvor die Verhandlungen nach Artikel II und IV - diese für solche Verhandlungen typischen Probleme überwinden.

Gerade die Tatsache, dass die Artikel-V-Verhandlungen trotz des jüngsten Konfliktes fortgesetzt werden, legt Zeugnis von der Bedeutung ab, die ihnen von den Teilnehmern beigemessen wird. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Artikel-V-Verhandlungen ein "Kind von Dayton" sind, dem Instrument, das den Konflikt in Bosnien beendet hat. Die Teilnehmer an den Artikel-V-Verhandlungen mussten, nachdem sie sich fast ein Jahr lang mit der Ausarbeitung eines Mandats abgemüht hatten, die Aufnahme der eigentlichen Verhandlungen dann aufgrund der Kosovo-Krise verschieben. Die Artikel-V-Verhandlungen haben diese Schwierigkeiten durchgestanden und gehen nun in einem beständigen, wenn auch gemessenen Tempo voran. Diese Beharrlichkeit unterstreicht den Wert, den die Verhandlungen für die Teilnehmer haben. Es gibt keine schnellen oder einfachen Fortschritte und es bestehen zahlreiche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien. Aber trotz dieser Meinungsverschiedenheiten und der oben angeführten Probleme verhandeln die Teilnehmerstaaten weiter in der Hoffnung, ein erfolgreiches Abkommen erreichen zu können. Die unstrittigen Vorteile erfolgreicher Artikel-V-Verhandlungen haben die Hoffnung in schwierigen Zeiten an Leben erhalten und es ist zu erwarten, dass sie das auch in Zukunft tun werden. Auch wenn kein genauer Termin für den erwarteten Abschluss der Artikel-V-Verhandlungen festgelegt werden kann, ist doch damit zu rechnen, dass die Verhandlungen mit der gebotenen Beharrlichkeit und der nötigen Ausdauer weitergeführt werden.